

# RS Vwgh 1990/1/15 AW 89/03/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Wiederaufnahme eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung - Ein Bescheid, mit dem ein Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens abgewiesen wurde, schließt nach dem Wesen dieser Einrichtung einen Vollzug oder eine Ausübung einer mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten aus. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer gegen einen solchen Bescheid gerichteten Beschwerde ist ausgeschlossen.

## Schlagworte

Ausübung der Berechtigung durch einen Dritten Begriff der aufschiebenden Wirkung Verfahrensrecht Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1989030056.A01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)